Da sich derselbe über nichts, als über seinen Jahren ausge-wiesen, ist Bittsteller bei ohn-dies übersezter Schneider-meister Zahl abzuweisen.

1247.

Johann Moravi Schneidergesell, von hier gebürtig, bittet auf seine Hand arbeiten zu dörfen.

Da diese Walchstein kein neues Werk ist, und der mehr oder min-dere Gebrauch in der Will-kühr des Eigenthümers steht, so kann dieser der Schafstari-schen Wittwe um so minder eingebothen werden, als die Werkmeister nicht einmal eine grössere Erschütterung bemerkt haben, doch hat diesel-be für alle dießfalls wegen allen-falls vorgehende Bitschüber-schwemmungs erfolgende Schäden zu haften. Welches beiden Theilen zu eröffnen kömt.

1248.

Protokoll über den bei der Schafstari-schen Wittwe wegen Erbauung ei-ner Walchstampfs vorgenommenen Augen-schein, wobei sich zeigt, daß diese eigentlich kein neues Werk, auch die Erschütterung, und Angehörl-lung der Wasserwirthschaft die nämliche, wie vorher sey, und daß nur der Umstand eintrette, daß, da mit sol-cher zwey Professionisten, nämlich die Färbermeisterin, und der Weiß-gärber sich bedienen, mithin die Nachbarschaft desto weniger mehr beschwert werde.

1249.

Note v. Regiments Comando des Churpfalzbairischen 10ten Linien-